



Breslauer Kreisblatt.

Wierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 14. März 1857.

Bekanntmachungen.

(Die Ablösung der den geistlichen Instituten, frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend.) Die neue Preussische Zeitung giebt in ihrer Nr. 291 vom 11. Dezember pr. den beim Hause der Abgeordneten eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen Instituten, Schulinstituten, frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten. In diesem Entwurfe lauten nun: § 2. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet. § 3. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten (feste wiederkehrende Geldabgaben ausgeschlossen) wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Der in dieser Weise ermittelte Jahres-Werth wird für die im § 1 bezeichneten Berechtigten (Kirchen, Pfarren etc.) unter Anwendung der in den §§ 19 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern im Gelde, nach dem jährlichen, nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23—25 ermittelten Marktpreise abzuführen. — In Betreff der Umwandlung der „festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben“ in eine Fälligkeit an Geld bestimmt nun der § 29 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 im Wesentlichen, daß, wenn für vergleichene Abgaben während der letzten 10 Jahre vor Anbringung der Provocacion Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden sind, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zu Grunde zu legen und der § 30 *ibid.*, daß, wenn der Geldwerth hiernach nicht ermittelt werden kann, Normalpreise (§ 67 ff.) in Anwendung kommen sollen, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten 20 Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung

solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann und nicht urkundlich bestimmt ist, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Erfahrungsmäßig wird von vielen Berechtigten ohne rechtliche Verpflichtung für derartige Naturalabgaben, wie Garben, Gänse, Eier, Fische, Würste, Brote zc. eine Geldvergütung angenommen, welche weit hinter dem jetzigen wahren Werthe dieser Naturalien zurückbleibt.

In der Voraussetzung, daß jener Gesetzentwurf angenommen und bereits im laufenden Jahre zur Ausführung gebracht werden wird, veranlassen wir das königliche Landrathsamt, die realabgabeberechtigten Herren, Geistlichen, Küster und Lehrer des dortigen Kreises auf jene Bestimmung mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, so weit dies noch angeht und sie es ihrem und dem Interesse der betreffenden Institute für entsprechend halten, die fernere Annahme von derartigen unzulänglichen Geldvergütungen abzulehnen und die Entrichtung der Naturalien zu beanspruchen.

Breslau den 21. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Sohr.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den Interessenten zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau den 6. März 1857.

(Das Impfgeschäft pro 1857 betreffend.) Die von den Dorfgerichten eingereichten Impflisten pro 1857 sind den betreffenden Impfarzten zugegangen, und verweise ich die Dorfgerichte auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 20. Februar 1855 (S. 31—34) welche pünktlich zu befolgen, und den Requisitionen der Impfarzte Folge zu geben ist.

Im königl. Impf-Institut lassen impfen die Detschaften: Altscheynig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Dürgeoy, Fischerou, Gabiz, Kl. Gandau, Gräbschen, Grüneiche, Herdain, Höfchen Comm., Höfchen Maria, Huben, Kleinburg, Krieter, Leerbeutel, Lehmgruben, Leipe, Lilienthal, Kl. Mochnern, Morgenau, Neuborf Comm. Oswiz, Petersdorf, Pirscham, Pöpelwitz, Pohlenowitz, Prottsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Schwentnig, Weide, Wilhelmsruh, Zedlitz und Zimpel. Die Listen von diesen Detschaften sind dem königl. Impf-Institute zugegangen, und weise ich die Dorfgerichte an den Requisitionen des Impfarztes Tschocke pünktliche Folge zu leisten, und überhaupt die oben angeführte Kreisblatt-Bestimmung, wegen richtiger Ausfüllung der Listen genau zu beachten.

Im laufenden Jahre 1857 wird die Impfung besorgt:

- | | | |
|----|-------|---------------------------------------------------------------------|
| im | I. | Bezirk von dem Wundarzt Knebel zu Breslau neue Junkernstraße Nr. 6. |
| = | II. | von dem Wundarzt Goldstein zu Heremansdorf. |
| = | III. | = und |
| = | IV. | = } von dem Wundarzt Wolff zu Malchwitz. |
| = | V. | = |
| = | VI. | = } von dem Wundarzt I. Klasse Massur zu Domschau. |
| = | VII. | = von dem Wundarzt I. Klasse Weigmann zu Rothsürben. |
| = | VIII. | = von dem Wundarzt I. Klasse Gründer zu Gatteren. |

Breslau den 9. März 1857.

(Betreffend das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulstunden.) Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 22. Februar 1856 (Stück 10 des Amtsblattes pro 1856 S. 33) bestimmen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11:

daß diejenigen, welche ein schulpflichtiges Kind während der Stunden des Schulunterrichts bei Feldarbeiten, oder andern ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn, oder eine andere Vergütung beschäftigen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu belegen sind.

Die Kreis- und Schul-Vorstände, sowie die Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren weisen wie hierdurch an, sich Behufs der Ausführung obiger Anordnung in vorkommenden Fällen mit ihren Anzeigen und Anträgen an die betreffenden Kreis-Polizei-Obrigkeiten zu wenden, falls letztere aber als Dominien selbst in der angeedeuteten Art strafbar sein sollten, die Contravention uns direkt zur weiteren Verfolgung mitzutheilen.

Breslau den 13. Januar 1857.

Königl. Regierung.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung (Stück 5 S. 36) bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Polizei- und Kreis-Behörden des Kreises.

Die Polizei-Verwaltungen haben jede Uebertretung sofort der Bestrafung zu unterwerfen, oder der Polizei-Anwaltschaft zum weiteren Verfolge zu übergeben.

Breslau den 9. März 1857.

(Betreffend die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr.) Das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat neuerdings die Errichtung einer für alle Provinzen der Monarchie geltenden Versicherungs-Anstalt zur Affecurirung der Kirchen, Pfarrschulen und Schulen gegen Feuersgefahr in Erwägung gezogen, in Folge dessen sind wie von des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Schleinitz, Excellenz beauftragt worden, uns über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, sowie über die Art und Weise, wie dieselbe in Ausführung zu bringen sei, gutachtlich zu äußern. Um nun hierzu in den Stand gesetzt zu sein, und namentlich um den künftigen Umfang der Geschäfte und des Geldverkehrs beurtheilen zu können, veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, unter Beifügung eines Schema zu ermitteln, und uns zu berichten, und zwar unter Angabe der einzelnen Gebäude, der Topsumme und der Beträge der genommenen Versicherung,

a wie viel in den einzelnen namhaft zu machenden Städten und Distrikten des von ihnen verwalteten Kreises kirchliche und andere Gebäude nach den Confessionen getrennt, und zwar:

1. an Kirchen,
2. an Pfarrgehöften,
3. an Schulgehöften,
4. an Kirchendiener-Wohnungen

bei den Provinzial-Feuer-Societäten, als bei Privatgesellschaften gegen Feuersgefahr versichert sind, und wieviel unversichert geblieben.

b. welche von den versicherten Gebäuden und Gehöften unter fiskalischen, und welche unter Privat-Patronaten stehen, und endlich

c. wieviel Versicherungs-Beträge von den in jedem Orte vorhandenen Gebäuden gedachter Art in den vier Jahren, 1853, 1854, 1855 und 1856 gezahlt werden mußten, wieviel dagegen von den Provinzial-Societäten sowohl als von Privatvereinen an Brandbonifikation gewährt worden ist.

Wir erwarten, daß Ew. Hochwohlgeboren die von uns gewünschten Ermittlungen sofort in Angriff nehmen, und sich dem desfallsigen Berichte binnen 6 Wochen entgegen.

Breslau den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Schema. Nachweisung der kirchlichen und Schulgebäude (evangelischer, katholischer) Confession in der
Ortschaft N. N. Kreis Breslau.

in der Dorf= Gemeinde	Kirchen= Gebäude.	Pfartheien		Schulen		Kirchen= biener= Wohnun= gen, Ges= bäude.	Zahl aller Gebäude der Rubriken. 2, 4, 6, 7.	Das Patronat dieser Gebäude steht zu	
		Ge= höfte.	Zahl der Ges= bäude	Ge= höfte.	Zahl der Ges= bäude			dem Fiskus.	dem zu be= nennenden Institute oder Privaten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Angabe, ob die Rubrik 2 bis 8 aufgeführten Gebäude und Gehöfte gegen Feuergefahr

versichert sind

Bei Provinzial-Societäten, und bei welcher?	Bei Privat-Vereinen und bei welchen?	gar nicht versichert sind.
11.	12.	13.

Die Gebäude sind und zwar

die Kirchen		die Pfarthei-Gebäude		die Schulgebäude		die Kirchendienerwohnungen	
abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf inen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit
14. Rthlr.	15. Rthlr.	16. Rthlr.	17. Rthlr.	18. Rthlr.	19. Rthlr.	20. Rthlr.	21. Rthlr.

insgesammt

Auf diese Versicherungen sind in den vier Jahren
18⁵³/₅₆ an Beiträgen gezahlt worden

Werth	versichert mit	an die Provinzial= Societäten	an die Privat= Vereine	durchschnittlich pro Jahre
22. Rthlr.	23. Rthlr.	24. Rthlr. Egr. Pf.	25. Rthlr. Egr. Pf.	26. Rthlr. Egr. Pf.

Dagegen sind zufolge dieser Versicherungen an Brandboni=
fikationen in den vier Jahren 18⁵³/₅₆ gezahlt worden.

von den Provinzial= Societäten	von den Privat= Vereinen	durchschnittlich pro Jahre	Bemerkungen.
27. Rthlr. Egr. Pf.	28. Rthlr. Egr. Pf.	29. Rthlr. Egr. Pf.	30.

Vorstehende Verfügung der königlichen Regierung theile ich den Kirchen- und Schulen-Vorständen des Kreises mit der Aufforderung mit, mir die Nachweisungen nach dem vorstehenden Schema bis zum 4. April a. e. jedenfalls einzureichen, damit die Fertigung der Haupt-Zusammenstellung vom Kreise binnen der gegebenen Frist geschehen kann.

Hierbei bemerke ich, daß wenn Gebäude durch die letzten vier Jahre nicht völlig bei ein und derselben Societät, sondern nur zeitweise versichert gewesen sind, die Versicherungsdauer bei jeder Societät, und die etwa sich veränderte Höhe der Versicherung Rubrik 30 zu bemerken ist.

Daß übrigens alle Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in einer Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema aufzunehmen sind, wenn die Gebäude bisher auch gar nicht versichert waren, bemerke ich ausdrücklich, und sind in dem Falle nur die betreffenden Rubriken auszufüllen.

Die Nachweisungen sind von den Kirchen- und Schulvorständen zu unterschreiben.
Breslau den 10. März 1857.

(Das Amtsblatt-Sachregister pro 1856) zum Preise von 5 Sgr. ist wieder vorrätzig, und kann von den Gemeinden in meinem Bureau bezogen, doch gewärtige ich die baldige Abholung desselben; um mit der Besorgung abschließen zu können.

Breslau den 11. März 1857.

(Personal-Chronik.) Es sind verëidert worden:

1. Zum Gerichts-Scholzen für Gr. Tschansch: Der seitherige Gerichtsmann Gottfried Scholz aus Gr. Tschansch.

2. Zu Gerichtsleuten: a) für Wangern der Bauergutsbesitzer Nikisch aus Wangern, b) für Gr. Tschansch der Schmiedebesitzer Joseph Neumaun aus Gr. Tschansch.

Breslau den 11. März 1857.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Arbeiter Karl Schote, welcher sich Anfangs Februar d. J. heimlich aus Schmolz entfernt hat.

2. Die Hedwig Anna Rosina Petrasch aus Neulirch.

Breslau den 11. März 1857.

Königlicher Landrath,

Freiherr v. Ende,

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Gottlieb Willich, 44 Jahr alt, evangelisch, zu Roth-Firschdorf Kreis Schweidnitz geboren und zu Dnerkwitz Kreis Neumarkt wohnhaft gewesen, ist des einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle angeschuldigt und hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 3. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung. W a g l e r.

(Steckbriefs-Erneuerung.) Der in Nr. 43 des Breslauer Kreisblattes hinter der verehelichten Einwohner Esner, Marie Elisabeth geb. Hoppe erlassene Steckbrief vom 16. Oktober 1855 wird hiermit erneuert.

Breslau, den 6. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Es wird hierdurch bekannt gemacht:

daß zur Annahme der in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts einzuzahlenden Gelder oder sonst abzuliefernden Gegenstände nur alle drei Depositarien gemeinschaftlich ermächtigt sind.

Es sind dies wie früher vom 1. April d. J. ab: Der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Partius, der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair Prädrel, der Königliche Kreis-Gerichts-Depositat-Rendant, Rechnungs-Rath Kindler.

Nur eine von diesen drei Personen ausgestellte und besiegelte Quittung ist als Beweis der Zahlung und als Depositatquittung gültig.

Breslau den 3. März. 1856.

Königliches Kreis-Gericht.

Wachler.

(Bekanntmachung.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Depositalgeschäfte bei dem unterzeichneten Gericht stets des Sonnabends vorgenommen werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und an dem in der hierauf erlassenen Verfügung bestimmten Depositaltage eingezahlt werden müssen; endlich, daß blos zur Bequemlichkeit der Beheiligten keine vorläufige Reservation der Depositalgelder stattfindet.

Breslau den 3. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht. Wachler.

Zur Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts

auf den 23. März Vormittags 9 Uhr

in mein Haus in Rosenthal ein, Gegenstände der Verhandlung sind:

1) Vortrag des Deichhauptmanns über die Bedürfnisse zur Fortsetzung der Normalisirungs-Bauten, Vorschlag zur Aufnahme eines Darlehns von 8000 Thlr. theils aus den Fonds der Königl. Regierung, theils von der Darlehns-Kasse, Beschluffassung darüber und event. Vollziehung der vorzuliegenden Schuldurkunden nebst Tilgungsplan.

2) Mittheilung des Rescripts der Königl. Regierung vom 24. Februar betreffend die Kosten der Vermessungen und Bonitirungen des Deichgebietes und Beschluffassung über die Ausbringung derselben.

3) Berathung und Beschluffassung über die Frage: ob die Deichbeiträge der Rusticalbesitzer in den verschiedenen zum Deichverbände gehörigen Dorfschaften durch die Gerichtscholzen eingezogen und zur Deichkasse abgeführt werden sollen, oder ob künftig die ausgeschriebenen Deichbeiträge von jedem einzelnen Deichgenossen unmittelbar an die Deichkasse abzuführen sein werden?

4) Anzeige über den Tod des zum Deichscholzen ernannt gewesenen Wirthschafts-Inspectors Schüg in Dsowitz und Wahl eines Ersatzmannes für denselben.

5) Vorlegung der Deichkassen-Rechnung aus dem Jahre 1856 und Wahl einer Commission zur Prüfung derselben.

6) Wahl zweier Deputirten welche der Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen.

7) Mittheilung des Ergebnisses der Messung der zu den Wiederherstellungsbauten des Jahres 1854 erforderlich gewesenen Ausschachtungen.

8) Vortrag über die Kosten der Copie der Uebersichtskarte des Deichverbandes.

9) Vortrag über den von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Dsowitz ausgeführten Deichbau und über die zum Schutze des Deiches im vorigen Jahre ausgeführte Uferdeckung.

10) Vortrag über die Entscheidung der Königl. Regierung, daß der Deichverband die Kosten der Rodung des an den Deichen stehenden Holzes zu tragen habe und Beschlusfassung über die Frage ob das gerodete Stockholz dem frühern Eigenthümer des Grund und Bodens überlassen werden soll?
 Rosenthal den 12. März 1857. Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranfener Deichverbandes.
 v. Haugwitz.

Da der Herr Rittergutsbesitzer Sopsky das Amt als Kreis-Commissarius der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank niedergelegt, so ist zu dessen Nachfolger der Herr Freiherr v. Seydlitz auf Hartlieb von Sr. Königl. Hohheit dem Prinzen von Preußen huldvoll ernannt worden. Indem ich dies den betreffenden Herrn Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern und Freunden der Stiftung und den Veteranen des Kreises bekannt mache, kann ich nicht umhin, dem Ausscheidenden Herrn Kreis-Commissarius Sopsky den wärmsten und innigsten Dank auszusprechen für die so vortreffliche Geschäftsführung und das große erfolgreiche Interesse, welches derselbe für unsere Veteranen jeder Zeit bethätigt hat, in diesem meinem herzlichsten Dank stimmen gewiß alle Veteranen des Kreises tiefergegriffen ein.

Berlin den 8. März 1857. Der Bezirks-Commissarius der Allgemeinen Landes-Stiftung im Breslauer Regierungs-Bereich.
 v. Boyrsch.

(Die Provinzial-Hilfskasse betreffend.) Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1. Dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerksmeister, oder der nicht selbstständigen Handwerksarbeiter, der Fabrik oder Bergwerksarbeiter, der Tagelöhner oder der Diensthoten angehören — welche ferner
 2. Ihr Sparkassenkonto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen vermindert haben — und welche endlich
 3. Nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.
- Demgemäß hat im Laufe des vorigen Jahres bereits die zweite Vertheilung von Prämien und zwar aus dem Zinsgewinne des Verwaltungs-Jahres 18⁶⁴/₆₅ stattgefunden; es sind 1384 Sparer, darunter 308 Handwerker, 59 Fabrik- und Bergwerksarbeiter, 104 Tagelöhner, 891 Diensthoten und 22 andere Interessenten, welche bei 46 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 115860 Thlr. konkurrierten, mit je Sieben Prozent dieses ihres Einlage-Kapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 8110 Thlr. 6 Sgr. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von Sieben Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir diese erfolgte Prämien-Vertheilung vorschristsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur dritten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 18⁶⁵/₆₆ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämierungs-Reglements vom 22. October 1854 § 3. 4 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 11. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 25. Februar 1857. Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlessien.

Arbeiter können vom 30. d. M. ab dauernden Verdienst bei der beginnenden Fortsetzung der Deich-Normalisirungsbauten im Neumarkter Deichverbande finden. — Meldung auf der Baustelle beim Dammeister Bültsch zu Peiskerwitz bei Auras.
Břanz den 9. März 1857. Der Deichhauptmann Heiß.

(Verkauf von Zierbäumen.) In den Baumschulen des Schutzbezirks Buchwald bei Trebnitz sind in diesem Frühjahr folgende Pflanzstämme verkäuflich:

1. Weiß-Ahorn (*Acer pseudo platanus*) 8 Schock von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 3 $\frac{1}{2}$ Schock von 6 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 30 Stück von 12 Fuß Höhe à Stück 5 Sgr.
 2. Langgespitzte Esche (*Fraxinus americana*) 28 Schock von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 26 Schock von 6 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 6 Schock von 10 bis 14 Fuß Höhe à Stück 5 Sgr.
 3. Steinesche (*Fraxinus excelsior*) 3 $\frac{1}{2}$ Schock von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 2 $\frac{1}{2}$ Schock von 8 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 19 Stück von 15 Fuß Länge à 5 Sgr.
 4. Koffkastanien (*Aeculus hippocastanum*) 6 $\frac{1}{2}$ Schock von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 1 Schock von 8 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.
 5. Weymuthskiefern (*Pinus strobus*) 1 $\frac{1}{2}$ Schock von 2 bis 4 Fuß Höhe à Stück 6 Pf.
- Etwaige Bestellungen werden von dem unterzeichneten Oberförster entgegengenommen, welcher sodann das Weitere bezüglich der Pflanzenversendung und Einziehung des Geldbetrages veranlassen wird.
Ruhbrück den 3. März 1857. Der Oberförster Prahle.

(Französischer Kardensamen.) Wie haben wiederum eine Partie Kardensamen aus Frankreich (Avignon) bezogen, und lassen denselben zum Preise von 5 Silbgr. und 2 Pf. fürs Pfd. verkaufen durch die Handlung R. Kemper in Breslau.

Außerdem hat die genannte Handlung Kardensamen aus Rouen bezogen und verkauft denselben à 4 Sgr. 6 Pf. pro Pfund.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins.